

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

22.09.2020

Die Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung erlaubt grundsätzlich die Durchführung von Weihnachtsmärkten. Um im Landkreis eine gemeinsame Linie zu verfolgen und möglichst gleiche Bedingungen für die Ausrichter von Weihnachtsmärkten zu gewährleisten, wurden im Gespräch von Landrätin Bettina Dickes mit den Leitungen der Ordnungsbehörden im Landkreis entsprechende Eckpunkte definiert. „Ich freue mich sehr, dass auf Grundlage der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung und den entsprechenden Hygienekonzepten des Landes Weihnachtsmärkte unter Auflagen stattfinden können“, erklärt dazu Landrätin Bettina Dickes. Im sehr konstruktiven Austausch sei es gelungen, umsetzbare Regelungen zu vereinbaren, die in den Städten und Gemeinden des Landkreises die klaren Rahmenbedingungen zur Durchführungen von Weihnachtsmärkten darstellen.

Unterschieden wird demnach zwischen klassischen, zeitlich begrenzten Weihnachtsmärkten auf fest definierbaren Plätzen und weihnachtlichen Verkaufsständen innerhalb von Fußgängerzonen und ähnlichem.

Weihnachtsmärkte auf Plätzen oder in fest definierten Bereichen:

Hierunter zählen örtlich bzw. zeitlich begrenzte Veranstaltungen auf einem begrenzten Areal mit Verkaufsständen und Marktcharakter.

Die Veranstaltungsfläche muss bei solchen Weihnachtsmärkten sichtbar abgegrenzt sein – nach den Vorgaben des Landes ist dies unter anderem mit Bauzäunen oder Flatterband umsetzbar.

Darüber hinaus muss ein klar festgelegter, zentraler Ein- und Ausgangsbereich eingerichtet sein. Nur hierüber ist der Zugang zum Areal möglich, um die jeweils aktuelle Besucherzahl erkennen zu können. Die Personenobergrenze auf dem Areal orientiert sich an der Gesamtveranstaltungsfläche (Brutto). Pro 5 Quadratmeter Fläche darf eine Person eingelassen werden. Zur Überwachung der Personenobergrenze kann unter anderem ein Chipsystem genutzt werden – das heißt, jede Person, die das Areal betritt, erhält einen Chip und gibt diesen beim Verlassen wieder ab.

Zwischen den einzelnen Ständen in einer Standreihe ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten, zur gegenüberliegenden Standreihe ein Abstand von mindestens sechs Metern. Die Wartebereiche sind so anzulegen, dass sich klare Warteschlangen bilden können, um eine Pulkbildung zu verhindern. In den Wartebereichen und an den Verkaufs- bzw. Thekenbereichen der Stände muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Bei Gastronomieständen (hierzu zählen auch Glühweinstände) muss der Abstand zum Nachbarstand mindestens 5 Meter betragen. Der Verzehr an den Ständen ist

generell nicht gestattet, es darf dort nur verkauft und abgeholt werden. Für Gastronomiestände gilt darüber hinaus das Hygienekonzept des Landes. Den Organisatoren der Weihnachtsmärkte wird empfohlen, die Gastronomiestände auf dem Veranstaltungsareal zu verteilen und keine zentralen Gastrobereiche vorzusehen, um eine Entzerrung der Warteschlangen zu erreichen. Standbezogenen Stehtische oder Sitzgelegenheiten sollten nicht zugelassen werden. Es wird empfohlen, seitens des Veranstalters allgemein zugängliche Steh- und Sitzbereiche einzurichten, um auch hier eine entsprechende Entzerrung zu erreichen.

Weihnachtliche Verkaufsstände in Fußgängerzonen etc.

Hierunter werden einzeln auf einem sehr weitläufigen Areal in einem Dorf- oder Stadtgebiet über eine längere Dauer errichtete Gastro- und Verkaufsstände zusammengefasst. Wegen der Weitläufigkeit ist hier kein klassischer Marktcharakter zu erkennen.

Die Einrichtung auf einem weitläufigen Bereich, wie in einer Fußgängerzone, zählt nicht als Weihnachtsmarkt. Hierbei handelt es sich vielmehr um Einzelstände, die eigenständig die jeweiligen Hygienekonzepte umzusetzen haben. Dennoch ist darauf zu achten, dass zumindest die oben genannten Abstandsregeln sowie die Regeln zur Umsetzung der Wartebereiche eingehalten werden. Auch hier sollten keine standbezogenen Tische vorgesehen werden. Ein Verzehr an den Ständen ist nicht gestattet, nur die Abholung ist möglich.

Verteiler: Presse